

III. Wahlen.

A. Reichsrathswahlen.

In Folge Ablebens des Reichsraths-Abgeordneten des I. Bezirkes (Innere Stadt) Herrn Dr. Rudolf Brestel und der Mandatsniederlegung des Reichsraths-Abgeordneten des VIII. Bezirkes (Josefstadt) Herrn Dr. Ferdinand Kronawetter waren im abgelaufenen Triennium Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Bei der Ergänzungswahl des I. Bezirkes betrug die Anzahl der Wahlberechtigten nach der Reklamationsfrist, welche für die Zeit vom 6. bis 13. April 1881 bestimmt worden war, 4809 und es wurde der großen Wählerzahl halber eine Theilung derselben in vier Sektionen vorgenommen, von welchen

die I. Sektion die Wähler der Häuser von Konstriptions-Nr. 1—	468
„ II. „ „ „ „ „ „ „	469— 856
„ III. „ „ „ „ „ „ „	857—1217
„ IV. „ „ „ „ „ „ „	1218 und darüber umfaßte.

An dieser Wahl, welche am 21. April 1881 stattfand, beteiligten sich 1368 Wähler (d. i. 28,4% der Wahlberechtigten); es wurde hiebei Herr Dr. Moriz Weitlof zum Reichsraths-Abgeordneten für den I. Bezirk gewählt.

Die Ergänzungswahl des VIII. Bezirkes wurde am 8. November 1882 vorgenommen, zur Einbringung von Reklamationen die Zeit vom 20. bis 28. Oktober 1882 bestimmt und betrug die Anzahl der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist 2005. An der Wahl beteiligten sich 1527 Wähler (somit 76,1% der Wahlberechtigten). Der regen Betheiligung wegen wurden die Wahlberechtigten in zwei Sektionen und zwar in Wähler mit den Anfangsbuchstaben A bis L und M bis Z geschieden.

Die Wahl zum Reichsraths-Abgeordneten für den VIII. Bezirk fiel auf Herrn Dr. Franz Eblen von Stourzh.

B. Landtagswahlen.

Da Herr Dr. Julius Glaser sein Mandat als Landtags-Abgeordneter des I. Bezirkes (Innere Stadt) zurückgelegt hatte, so wurde die Ergänzungswahl am 26. Februar 1880 vorgenommen.

Die Wählerlisten wiesen nach Ablauf der für die Zeit vom 11. bis 18. Februar 1880 festgesetzten Reklamationsfrist 4900 Wahlberechtigte auf und es wurde auch bei dieser Wahlhandlung wegen der großen Wählerzahl eine Theilung derselben in vier Sektionen durchgeführt; an der Wahl selbst nahmen im Ganzen 1513 Wähler (somit 30.9% der Wahlberechtigten) theil und es wurde Herr Dr. Guido Freiherr von Sommaruga zum Landtags-Abgeordneten des I. Bezirkes gewählt.

Im VII. Bezirke (Neubau) fand infolge Ablebens des Landtags-Abgeordneten dieses Bezirkes Herrn Dr. Johann Ferdinand von Schrauf eine Ergänzungswahl am 6. September 1882 statt.

Zur Richtigtstellung der aufgelegten Wählerlisten wurde die Reklamationsfrist für die Zeit vom 19. bis 26. August 1882 ausgeschrieben, nach deren Ablauf sich die Anzahl der Wahlberechtigten, welche zum Behufe der Vornahme der Wahl auch diesmal in zwei Sektionen und zwar in Wähler mit den Anfangsbuchstaben A bis L und M bis Z geschieden waren, im Ganzen auf 2949 stellte. An dem Wahlatte theilnahmen sich 1121 Wähler (d. i. 38% der Wahlberechtigten) und fiel die Wahl auf Herrn Alexander Riß.

C. Gemeinderathswahlen.

In normativer Beziehung kommt Folgendes zu bemerken:

Von der Auflassung der Wahlkammern im I. Wahlkörper des I. Bezirkes und von der Verlängerung der Zeitdauer für die Einbringung von Reklamationen war schon im letzten Berichte die Rede.

Mit Zuschrift vom 21. April 1880 gab die k. k. Finanz-Landesdirektion in Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 10. April 1880 bekannt, daß nach Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes vom 28. Jänner und 5. Februar 1880 die nach Artikel IV des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 vom Reinertragnisse jener Gebäude, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Vausführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende 5%ige Steuer als Realsteuer (Gebäudesteuer) zu betrachten sei.*) Bei der Anfertigung der Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen pro 1881 wurde daher auch in diesem Sinne die Einreihung der Gemeindeglieder in die drei Wahlkörper vorgenommen.

Eine gegen diese Einreihung eingebrachte Reklamation war vom Magistrate abweislich erledigt worden; dem gegen diese magistratische Entscheidung beim Gemeinderathe überreichten Rekurse ist jedoch von letzterem in seiner Plenarsitzung vom 15. Februar 1881 stattgegeben und angeordnet worden, daß alle eine 5%ige Steuer vom Besitze steuerfreier Häuser entrichtenden Personen bezüglich des Wahlrechtes als Einkommensteuerpflichtige zu behandeln und daher die bereits angefertigten Listen in diesem Sinne umzuändern und richtigzustellen sind.

*) Bei der Realsteuer ist zur Eintragung in den I. Wahlkörper (Klasse der Höchstbesteuerten) die Entrichtung einer Steuer von mindestens 525 fl., bei der Einkommensteuer dagegen die Entrichtung einer Steuer von nur 105 fl. erforderlich.

In §. 7 des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1882 Nr. 17 ist die 5^o/₁₀₀ige Steuer von steuerfreien Häusern ausdrücklich in allen Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt worden. In Folge dessen erklärte der Gemeinderath sodann in seiner Plenarversammlung vom 23. Februar 1882, daß zwar eine Aenderung in den auf legale Weise bereits zu Stande gekommenen Wählerlisten für die im März 1882 stattfindenden Gemeinderathswahlen nicht einzutreten habe, daß jedoch von nun an bei der Verfassung der Wählerlisten über die zu den Gemeinderathswahlen wahlberechtigten Gemeindeglieder, respektive bei deren Einreihung in die drei Wahlkörper, die von Gebäuden, welche aus dem Titel der Ausführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende 5^o/₁₀₀ige Steuer als eine Gebäudesteuer zu behandeln sei.

In der Plenarsitzung vom 15. Dezember 1882 faßte der Gemeinderath den prinzipiellen Beschluß, daß die an den Wiener Volksschulen angestellten Lehrer Angestellte der Gemeinde und daher nach §. 33 lit. c der Gemeindeordnung von dem passiven Wahlrechte in die Gemeindevertretung ausgenommen sind.

Bezüglich der Zeit zur Abgabe der Stimmzettel bei kommunalen Wahlhandlungen, welche bisher von halb 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags fixirt war, wurde mit Plenarbeschluß des Gemeinderathes vom 13. Februar 1880 angeordnet, daß von nun an die Stimmenabgabe zwar um halb 9 Morgens zu beginnen, jedoch bis 4 Uhr Nachmittags anzudauern habe; in Folge Plenarbeschlusses vom 25. Februar 1881 ist diese Zeitdauer abermals ausgedehnt worden, so daß nunmehr die Stimmenabgabe von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags zu dauern hat.

Die in den §§. 37 und 38 der Gemeindeordnung enthaltenen Vorschriften über die Leitung der Gemeinderathswahlen und Vornahme der Wahlhandlungen haben durch die Plenarbeschlüsse des Gemeinderathes vom 25. Februar 1881, dann 27. Jänner und 10. Februar 1882, mit welchen eine Instruktion bezüglich des Vorgehens bei kommunalen Wahlhandlungen aufgestellt wurde, eine nähere Erläuterung erfahren.

Diese Instruktion lautet nach Berücksichtigung der mit den beiden letzterwähnten Beschlüssen vorgenommenen Aenderungen, resp. Zusätzen, wie folgt:

§. 1. Die Wahlkommission besteht aus dem den Vorsitz führenden Mitgliede des Gemeinderathes, einem Mitgliede des Magistrates, vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, und hat während der ganzen Wahlhandlung vollzählig anwesend zu sein.

Dem Wahlakte wohnt weiters ein Vertreter der Statthalterei als landesfürstlicher Kommissär, ferner ein Magistratsbeamter als Schriftführer bei.

Dem Vorsitzenden ist gestattet, nebst den bereits zu Mitgliedern der Wahlkommission ernannten und als solche fungirenden vier stimmberechtigten Gemeindegliedern noch deren zwei als Ersatzmänner, beziehungsweise als Skrutatoren der Kommission beizuziehen.

Dem Vorsitzenden ist ferner gestattet, für kurze Zeiträume und nur für den Fall, als dies unbedingt nothwendig ist, ein anderes Mitglied der Kommission aus der Reihe der Gemeindeglieder mit der Entgegennahme der Stimmzettel zu betrauen.

Sämmtlichen der Kommission angehörenden oder ihr beigezogenen Mitgliedern gebühren Sitze am Kommissionstische, und zwar nimmt rechts vom Vorsitzenden der landesfürstliche Kommissär, links vom Vorsitzenden der Abgeordnete des Magistrates Platz.

Außer den vorbezeichneten Personen ist Niemandem der Sitz am Kommissionstische einzuräumen.

Jede wie immer geartete Einflußnahme auf die Stimmenabgabe ist den bei der Kommission Betheiligten unterlagt.

§. 2. Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich über Aufforderung des Vorsitzenden die Kommission zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Letztere ist in der Weise aufzustellen, daß ihr oberer Rand sowohl den Kommissionsmitgliedern, als auch den zur Abstimmung erscheinenden Wählern sichtbar bleibt; andererseits ist aber dafür entsprechende Vorsorge zu treffen, daß die Stimmzettel nur durch den Vorsitzenden in die Urne hinterlegt werden können.

§. 3. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende von dem erschienenen Wähler die Legitimazionsurkunde nebst dem Stimmzettel (letzteren unentfaltet) in Empfang nimmt und den Namen des Wählers laut verliest; erst wenn konstatiert worden ist, daß derselbe in der amtlich richtiggestellten Liste des betreffenden Bezirkes und Wahlkörpers verzeichnet erscheint, wird der Name des Wählers von dem Schriftführer in das mit fortlaufenden Nummern versehene Wahlprotokoll eingetragen und zugleich die erfolgte Stimmenabgabe von dem Abgeordneten des Magistrates und einem zweiten Kommissionsmitgliede in den ihnen vorliegenden Wählerlisten ersichtlich gemacht. Nachdem dies geschehen, verliest der Vorsitzende die in seinen Händen befindliche Legitimazionsurkunde mit seiner Namenschiffre und der Nummer, unter welcher der Name des eben abstimmenden Wählers im Wahlprotokolle eingetragen worden ist, händigt sodann die in der erwähnten Weise markirte Legitimazionsurkunde dem Wähler wieder ein und hinterlegt gleichzeitig den Stimmzettel, ohne denselben zu entfalten, in die Wahlurne.

Hiebei hat der Vorsitzende genau darauf zu achten, daß immer nur Ein, und insoferne eine Neuwahl gleichzeitig mit Ergänzungswahlen vorgenommen wird, nur die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln zur Abgabe in die Urne gelangen.

§. 4. Die wahlberechtigten Kommissionsmitglieder haben das Recht, vor allen anderen Wählern zur Stimmenabgabe zugelassen zu werden; im Uebrigen geschieht die Stimmenabgabe nach der Reihenfolge, in welcher die Wähler im Wahllokale erschienen sind, und insoferne mehrere Wähler gleichzeitig eintreten oder die Reihenfolge ihres Eintrittes zweifelhaft erscheint, nach alfabetischer Ordnung des Anfangsbuchstabens ihrer Zunamen.

§. 5. Wählern, welchen entweder die Legitimazionsurkunde nicht zugekommen ist, oder welche dieselbe mitzubringen unterlassen haben, ist auf Anordnung des Vorsitzenden ein Duplikat dieser Urkunde behufs Ausübung ihres Wahlrechtes anzufertigen, wenn die Identität der Person des Erschienenen mit dem in der Wählerliste verzeichneten Wahlberechtigten entweder durch die Bestätigung seitens zweier Kommissionsmitglieder oder in anderer Weise zweifellos sichergestellt werden kann.

§. 6. In dem im §. 5 erwähnten, sowie in allen anderen Fällen, wo sich ein Zweifel über die Identität der Person eines zur Abstimmung Erschienenen ergibt, entscheidet die Kommission endgiltig und ohne Zulassung eines Rekurses durch Majoritätsbeschluß; an einem solchen Beschlusse haben aber mit entscheidender Stimme nur der Vorsitzende, der Abgeordnete des Magistrates und die vier stimmberechtigten Gemeindeglieder (beziehungsweise im Verhinderungsfalle derselben die an deren Stelle tretenden Ersatzmänner), demnach im Ganzen sechs Botanten sich zu betheiligen und gibt bei gleichgetheilten Stimmen jene Ansicht als angenommen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 7. Der Vorsitzende darf Wahlumtriebe im Wahllokale nicht gestatten und hat für Ruhe und Wahrung des Anstandes Sorge zu tragen.

§. 8. Die Stimmenabgabe dauert von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

Wähler, welche sich erst nach 4 Uhr im Wahllokale einfänden, sind zur Stimmenabgabe nicht mehr zuzulassen; denjenigen Wählern jedoch, welche vor Ablauf der vierten Nachmittagsstunde im Wahllokale erschienen waren, darf die Ausübung ihres Stimmrechtes nicht verweigert werden.

§. 9. Nachdem von dem Vorsitzenden die Stimmenabgabe für geschlossen erklärt worden ist, steht es der Kommission frei, sofort das Skrutinium, das heißt die Eröffnung der Stimmzettel und die Zählung der Stimmen vorzunehmen, oder aber eine Erholungspause in der Dauer von nicht mehr als zwei Stunden eintreten zu lassen.

In letzterem Falle ist die Wahlurne, in welche sämtliche Wahlakten zu hinterlegen sind, sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und zu versichern.

Auch hat der Vorsitzende zu verkünden, zu welcher Stunde mit dem Skrutinium begonnen werden wird.

Vor der Wiedereröffnung der Wahlurne durch den Vorsitzenden ist zunächst zu konstatiren, daß die Siegel unverletzt geblieben sind.

Das Skrutinium hat in der Weise zu geschehen, daß ausschließlich der Vorsitzende die Stimmzettel aus der Urne herausnimmt, entfaltet und die verzeichneten Namen laut abliest. Die Namen sind sodann von dem Abgeordneten des Magistrates in die Hauptstimmliste und von zwei anderen Kommissionsmitgliedern in die Gegenstimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, welche auf Jemanden entfällt, unter dessen in der entsprechenden Rubrik aufzuführenden Namen ein aufrechter Strich, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme ein zweiter Strich verzeichnet und in dieser Weise fortgeföhren wird, so daß durch die Anzahl der unter jedem Namen angebrachten Striche die Zahl der auf den Betreffenden entfallenden Stimmen genau ersichtlich gemacht erscheint.

Findet gleichzeitig eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl statt, so ist stets das Skrutinium für die Neuwahl vor jenem für die Ergänzungswahl vorzunehmen.

§. 10. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als die Zahl der bei dem betreffenden Wahlakte zu wählenden Personen beträgt, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und demnach unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird der Name bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Sind in einem Stimmzettel Bedingungen, Aufträge an den zu Wählenden oder sonstige Beifüge enthalten, so gelten diese Zusätze als nicht vorhanden, der Stimmzettel behält aber seine Gültigkeit.

Stimmen, welche die zu wählende Person nicht deutlich bezeichnen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Desgleichen sind leere Stimmzettel bei Ermittlung der absoluten Majorität der abgegebenen Stimmen nicht in Betracht zu ziehen.

Stimmzettel mit vorgedruckten Namen sind gleichfalls nicht zu berücksichtigen und wie leer abgegebene Stimmzettel zu behandeln.

In Gemäßheit der hier aufgestellten Grundsätze hat die Kommission in zweifelhaften Fällen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen ohne Zulassung eines Rekurses und zwar in der im §. 6 dieser Instruktion angegebenen Weise Beschluß zu fassen.

§. 11. Nach Durchführung des Skrutiniums verkündet der Vorsitzende das Resultat der Wahlhandlung; es ist hierbei insbesondere zu konstatiren, ob und bezüglich welcher Person eine absolute Majorität der Stimmen erzielt worden ist, wer demnach gewählt erscheint und ob und zwischen welchen Personen die engere Wahl stattzufinden hat.

§. 12. Wenn sich für mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität und dabei die gleiche Stimmenanzahl ergeben sollte, so ist die Frage, wer von diesen als gewählt anzusehen ist, sofort durch das Los zu entscheiden.

§. 13. Wenn unter Einem eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl vorgenommen wird und bei der letzteren die absolute Majorität nicht erzielt worden ist, so ist Derjenige, auf welchen sich etwa bereits bei der Neuwahl die absolute Majorität vereinigt hat, nicht in die engere Wahl zu bringen, sondern es hat die engere Wahl nur zwischen denjenigen anderen Personen stattzufinden, welche nach dem bereits Gewählten die nächstmeisten Stimmen erhalten haben

Insoferne die diesfalls erforderliche Anzahl von Personen nicht vorhanden sein sollte, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Eben so ist dann, wenn bei gleichzeitiger Vornahme einer Neuwahl und einer Ergänzungswahl in demselben Wahlkörper und Wahlbezirke bei beiden Wahlen die absolute Majorität der Stimmen auf eine und dieselbe Person entfallen sein sollte, für das im Wege der Ergänzungswahl zu besetzende Mandat eine neue Wahl anzuordnen.

§. 14. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle für den Ausgang derselben maßgebenden Umstände und Vorkommnisse anzuführen sind. Dasselbe ist von allen Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen und unter Anschluß der in gleicher Weise unterfertigten Stimmlisten, sowie der an einen Faden gereihten und versiegelten Stimmzettel in einem mit dem Amtssiegel verschlossenen Umschlage durch den Abgeordneten des Magistrates dem Gemeinderathe zu übergeben.

§. 15. Sollten die Wähler eines und desselben Wahlkörpers in einem Wahlbezirke behufs Vornahme der Wahl in mehrere Sektionen getheilt werden, so hat jede der für die einzelnen Sektionen bestellten Kommissionen nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses jedoch haben die einzelnen Kommissionen zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, welcher der Vorsitzende der Wahlkommission für die I. Sektion zu präsidiren hat.

Die so vereinigten Wahlkommissionen haben die Resultate der in den einzelnen Sektionen vorgenommenen Skrutinien zusammenzufassen und nach dem Ergebnisse derselben mit der Publizirung des Wahlergebnisses nach §. 11 vorzugehen.

In der Plenarsitzung am 14. April 1882 sprach der Gemeinderath seine Rechtsüberzeugung dahin aus, daß er auf Grund des §. 39 der Gemeindeordnung die Neu- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderath nicht bloß in Bezug auf den formellen Vorgang bei den Wahlhandlungen und auf das passive Wahlrecht der Gewählten zu prüfen, sondern diese Wahlen zu bestätigen hat.

Eine Vereinfachung des Modus der Zusammenstellung der Wählerlisten wurde dadurch herbeigeführt, daß der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 5. Dezember 1882 über Vorschlag des Magistrates den Beschluß faßte, es sei zwar das Prinzip aufrecht zu erhalten, daß eine Ueberprüfung der Wählerlisten mittelst Nachfragezettel durch die Organe der Bezirkskanzleien stattzufinden hat, diese Ueberprüfung sei aber vor dem Anfertigen der geschriebenen Original-Wählerlisten vorzunehmen. (Der bisherige Vorgang bestand darin, daß die Original-Wählerlisten durch den Steuerkataster nach Richtigstellung des Wähler-Indexes angefertigt, dann von den Organen der Bezirke einer neuerlichen Revision unterzogen und auf Grund der auf solche Art gewonnenen Daten berichtigt wurden.)

Hiedurch wurde auch, abgesehen von der Vereinfachung bei Anfertigung der Listen, noch der Zweck erreicht, daß die erst nach Beendigung der Revision geschriebenen und die zu gleicher Zeit in Druck gelegten Listen vollkommen übereinstimmen.

Ueber die Anzahl der Wahlberechtigten im abgelaufenen Triennium, deren Betheiligung an den kommunalen Wahlhandlungen, über die Veränderungen im Wähler-Indexe und die Vertheilung der einzelnen Mandate im Gemeinderathe gibt die nachfolgende Darstellung näheren Aufschluß.

Anzahl der Wahlberechtigten

in den Jahren 1880, 1881 und 1882 und der bei den Wahlen für den Gemeinderath erschienenen Wähler in den einzelnen Bezirken.

Bezirk	Jahr	Wahlberechtigte für den Gemeinderath im						zusammen	
		I.		II.		III.			
		Wahlkörper						Anzahl der Wähler	Sievon sind bei den Wahlen erschienen
		Anzahl der Wähler	Sievon sind bei den Wahlen erschienen	Anzahl der Wähler	Sievon sind bei den Wahlen erschienen	Anzahl der Wähler	Sievon sind bei den Wahlen erschienen		
I. Innere Stadt	1880	1.249	202	1.150	—	2.565	500	4.964	702
	1881	1.196	330	1.176	186	2.524	329	4.896	845
	1882	1.159	415	1.177	969	2.480	774	4.846	1.558
II. Leopoldstadt	1880	332	196	367	116	2.428	917	3.127	1.229
	1881	317	119	376	224	2.498	1.156	3.191	1.499
	1882	313	146	373	205	2.548	—	3.234	351
III. Landstraße	1880	285	151	836	537	1.705	1.386	2.826	2.074
	1881	267	131	824	368	1.836	1.163	2.927	1.662
	1882	281	192	832	252	1.825	234	2.938	678
IV. Wieden	1880	304	—	546	388	1.455	—	2.305	388
	1881	313	233	560	190	1.558	395	2.431	818
	1882	310	196	535	194	1.480	401	2.325	731
V. Margarethen	1880	114	90	244	196	1.381	553	1.739	839
	1881	120	—	259	142	1.388	—	1.767	142
	1882	130	—	245	—	1.380	337	1.755	337
VI. Mariahilf	1880	267	85	401	136	1.756	219	2.424	440
	1881	268	77	390	83	1.811	—	2.469	160
	1882	259	107	375	100	1.799	288	2.433	495
VII. Neubau	1880	364	135	523	—	2.101	360	2.988	495
	1881	370	184	506	147	2.131	413	3.007	744
	1882	347	—	503	220	2.169	1.091	3.019	1.311
VIII. Josefstadt	1880	180	125	512	—	1.123	183	1.815	308
	1881	169	—	509	315	1.108	—	1.786	245
	1882	172	—	501	953	1.127	227	1.800	580
IX. Alsergrund	1880	481	—	428	133	1.223	—	1.832	133
	1881	163	55	440	—	1.272	854	1.875	909
	1882	170	96	435	134	1.297	673	1.902	903
X. Favoriten	1880	46	—	30	—	531	—	607	—
	1881	52	47	30	25	542	462	624	534
	1882	51	—	37	—	559	—	647	—
zusammen	1880	3.322	984	5.037	1.506	16.268	4.118	24.627	6.608
	1881	3.235	1.176	5.070	1.680	16.668	4.772	24.973	7.628
	1882	3.192	1.092	5.013	1.827	16.664	4.025	24.869	6.944

Die Anzahl der Wahlberechtigten für die Gemeinderathswahlen betrug somit

im Jahre	im I.	im II.	im III.	zusammen
	W a h l f ö r p e r			
1880	3.322	5.037	16.268	24.627
1881	3.235	5.070	16.668	24.973
1882	3.192	5.013	16.664	24.869

Es hat daher die Gesamt-Wählerzahl des Jahres 1880 im Entgegenhalte zum Vorjahre (24.282 Wähler) um 345, die des Jahres 1881 im Entgegenhalte zu 1880 um 346 zugenommen, hingegen die des Jahres 1882 im Vergleiche zu 1881 um 104 abgenommen, so daß dieselbe seit dem Jahre 1879 um 587 Wähler gestiegen ist.

Die Anzahl der bei den Wahlen erschienenen Wähler betrug

im Jahre	im I.	im II.	im III.	zusammen
	W a h l f ö r p e r			
1880	984	1.506	4.118	6.608
1881	1.176	1.680	4.772	7.628
1882	1.092	1.827	4.025	6.944

Aus diesen Ziffern läßt sich jedoch auf die Theilnahme der Wahlberechtigten an den Wahlen kein Schluß ziehen, weil diese Ziffern nur den Werth von absoluten Zahlen haben, da in keinem Jahre in allen Bezirken und allen Wahlkörpern Wahlen vorzunehmen waren.

Im Laufe der Jahre 1880, 1881 und 1882, d. i. bis zur jeweiligen Reklamationsfrist, wurden folgende Veränderungen im Wähler-Indeex vorgenommen:

	im Jahre		
	1880	1881	1882
Zuwachs.			
Wegen Erwerbsteuer-Bemessung	975	1.001	1.125
„ „ -Erhöhung	271	246	301
„ Aufnahme in den österreichischen Staatsverband	25	27	31
„ Nachweisung des Wahlrechtes	750	680	722
Summe des Zuwachses	2.021	1.954	2.179

	im Jahre		
	1880	1881	1882
Abfall.			
Wegen Erwerbsteuer-Abschreibung	942	957	1.190
„ „ Herabsetzung	123	117	97
„ Konkursöffnung	48	32	63
„ Ablebens	402	548	586
„ Pfründenverleihung	35	45	39
„ gerichtlicher Verfolgung	10	11	4
„ Domizilsveränderung	297	449	319
„ Auswanderung	15	15	1
„ Kuratelsverhängung	6	17	7
„ sonstiger Ursachen	11	7	49
Summe des Abfalles	1.889	2.198	2.355
Sonstige Veränderungen.			
Bürgerrechtsverleihungen	237	211	235
Veränderungen im Haus- und Grundbesitz	317	361	352
Domizilsveränderungen inner den Linien	5.016	4.718	4.872
Wahlkörperveränderungen wegen Steuererhöhung	298	217	236
„ „ „ Steuerherabsetzung	244	822	285
Summe dieser Veränderungen	6.112	6.329	5.980
Summe aller Veränderungen	10.022	10.481	10.514

Im Ganzen sind auf Grund der revidirten Wählerlisten

im Jahre 1880	2940
„ „ 1881	3158
„ „ 1882	2913

Wohnungsveränderungen durchgeführt worden.

Während der Reklamationsfrist, d. i.

im Jahre 1880 vom 7. bis 20. Jänner 1880
„ „ 1881 „ 15. „ 28. „ 1881
„ „ 1882 „ 16. „ 31. „ 1882

wurden nachstehende Reklamationen eingebracht und in folgender Weise erledigt:

im Jahre	sind Reklamationen eingelangt	genehmigt wurden	zurückgewiesen wurden	zurückgezogen wurden
1880	246	203	42	1
1881	233	211	21	1
1882	221	209	12	—

Ferner wurde in jedem der Jahre 1880 und 1881 beim Gemeinderathe ein Refurs gegen die magistratische Entscheidung eingebracht, wovon der erste abweislich, der andere genehmigend erlediget wurde.

Von den im I. Bezirke im Rathhause, in den übrigen Bezirken in den betreffenden Gemeindegäufern tagenden Reklamations-Kommissionen wurden folgende Eintragungen, Löschungen und Wohnungsberichtigungen vorgenommen:

	im Jahre		
	1880	1881	1882
Eintragungen:			
Ueber Nachweisung des Wahlrechtes	216	327	237
Wegen Uebersiedelung aus anderen Bezirken	75	110	115
Summe der Eintragungen	291	437	352
Löschungen:			
Wegen Ablebens	56	103	85
„ Uebersiedelung außerhalb Wiens	12	20	26
„ Konkursöffnung	2	4	6
„ Uebersiedelung in andere Bezirke	75	110	115
„ anderer Ursachen	21	22	44
Summe der Löschungen	166	259	276
Wohnungsveränderungen	482	303	232
Summe aller Berichtigungen	939	999	860

Die Gemeinderathsmandate vertheilen sich auf die einzelnen Bezirke und Wahlkörper folgendermaßen:

B e z i r k	I. Wahlkörper			II. Wahlkörper			III. Wahlkörper			zusammen		
	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882
I. Innere Stadt	15	13	15	4	4	4	4	4	4	23	23	23
II. Leopoldstadt	4	4	4	5	6	6	6	7	7	15	17	17
III. Landstraße	4	3	3	6	5	5	5	5	5	15	13	13
IV. Wieden	4	4	4	4	4	4	3	3	3	11	11	11
V. Margarethen	1	1	2	3	4	4	4	4	4	8	9	10
VI. Mariahilf	3	3	3	4	3	3	5	4	4	12	10	10
VII. Neubau	4	5	4	5	4	4	5	4	4	14	13	12
VIII. Josefstadt	2	2	2	4	3	3	3	3	3	9	8	8
IX. Alsergrund	2	2	2	4	4	4	4	4	4	10	10	10
X. Favoriten	1	1	1	1	3	3	1	2	2	3	6	6
zusammen	40	40	40	40	40	40	40	40	40	120	120	120

Die Vertheilung der Mandate vom Jahre 1880 stimmt mit der vom Jahre 1879 vollkommen überein.

Im Jahre 1881 jedoch hat der II. Bezirk Leopoldstadt 2, der V. Bezirk Margarethen 1, der X. Bezirk Favoriten 3 Mandate gewonnen, hingegen hat der III. Bezirk Landstraße 2, der VI. Bezirk Mariahilf 2, der VII. Bezirk Neubau 1 und der VIII. Bezirk Josefstadt 1 Mandat verloren.

Im Jahre 1882 hat der V. Bezirk Margarethen 1 Mandat gewonnen, jedoch der VII. Bezirk Neubau 1 Mandat verloren.

Der Grund dieser Schwankungen ist darin zu suchen, daß die Vertheilung der Mandate bezüglich des I. Wahlkörpers alljährlich mit Rücksicht auf die Gesamtwählerzahl dieses Wahlkörpers zu ermitteln, bei der Vertheilung der Mandate des II. und III. Wahlkörpers jedoch die Bevölkerungsziffer mit zu Grunde zu legen ist und daß bei der Berechnung der Mandatsvertheilung auf die einzelnen Wahlkörper für die Wahlen im Jahre 1881 bereits die durch die letzte Volkszählung gewonnenen Daten zur Anwendung kamen.

Ueber die Anzahl der vorzunehmenden Wahlen und die Zeit, wann dieselben stattfanden, gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Die Gemeinderathswahlen pro 1880 fanden statt in der Zeit vom 15. bis 20. März 1880.

Vorzunehmen waren:

- im I. Wahlkörper 13 Neuwahlen und 1 Ergänzungswahl mit zweijähriger Funktionsdauer,
- „ II. „ 11 Neuwahlen,
- „ III. „ 16 Neuwahlen, 2 Ergänzungswahlen mit zweijähriger und 1 Ergänzungswahl mit einjähriger Funktionsdauer.

Ferner wurde am 3. Mai 1880 im III. Wahlkörper des II. Bezirkes Leopoldstadt in Folge der Nichtverifizirung der im März 1880 vorgenommenen Wahlen eine neuerliche Wahlhandlung für 4 Neuwahlen und 1 Ergänzungswahl durchgeführt.

Die Gemeinderathswahlen pro 1881 fanden statt in der Zeit vom 21. bis 26. März 1881.

Vorzunehmen waren:

- im I. Wahlkörper 17 Neuwahlen, 2 Ergänzungswahlen mit zweijähriger und 1 Ergänzungswahl mit einjähriger Funktionsdauer,
- „ II. „ 12 Neuwahlen, 3 Ergänzungswahlen mit zweijähriger und 2 Ergänzungswahlen mit einjähriger Funktionsdauer,
- „ III. „ 11 Neuwahlen.

Die Gemeinderathswahlen pro 1882 fanden in der Zeit vom 15. bis 20. März 1882 statt.

Vorzunehmen waren:

- im I. Wahlkörper 10 Neuwahlen,
- „ II. „ 17 Neuwahlen, 1 Ergänzungswahl mit zweijähriger und 1 Ergänzungswahl mit einjähriger Funktionsdauer,
- „ III. „ 13 Neuwahlen und 2 Ergänzungswahlen mit zweijähriger Funktionsdauer.

Bezüglich der Berufsverhältnisse theilt sich die Anzahl der in dem Triennium 1880 bis 1882 fungirenden Gemeinderäthe unter Zugrundelegung des im letzten Verwaltungsberichte gebrauchten Schemas in folgender Art.

Es waren von sämtlichen Gemeinderäthen

	i m J a h r e		
	1880	1881	1882
Fabrikanten und Gewerbetreibende	44	44	43
Groß- und Klein-Handeltreibende	11	13	12
Private (meist Bürger und Hausbesitzer).	19	19	19
Juristen	15	15	15
Professoren (darunter auch Geistliche)	6	6	6
Techniker	5	6	5
Medizinal-Personen.	12	12	13
Beamte (aktive und pensionirte)	5	3	5
Schriftsteller.	3	2	2
zusammen	120	120	120

Es haben daher auch in diesen Jahren die Berufsclassen der Fabrikanten, Gewerbe- und Handeltreibenden und der Privaten mehr als die Hälfte, nämlich 62,5% der Gesamtzahl der Gemeinderathsmitglieder gebildet.

D. Bezirksauswahlgewahlen.

Die Neuwahlen in den Bezirksauschuß fanden in Folge des Umstandes, daß die Mandatsdauer zu verschiedenen Zeiten ablief, auch in verschiedenen Zeiträumen und zwar für den II. Bezirk Leopoldstadt, IV. Bezirk Wieden, V. Bezirk Margarethen, VI. Bezirk Mariahilf, VII. Bezirk Neubau, VIII. Bezirk Josefstadt und IX. Bezirk Alsergrund in der Zeit vom 26. bis 30. April 1880, für den V. Bezirk Margarethen aus Anlaß der Mandatszurücklegung sämtlicher im April 1880 gewählten Ausschüsse dieses Bezirkes neuerdings in der Zeit vom 23. bis 29. März 1881, für den X. Bezirk Favoriten vom 16. bis 20. Mai 1881 und für den III. Bezirk Landstraße vom 16. bis 20. Oktober 1882 statt.

Ferner wurden noch Ergänzungswahlen vorgenommen u. zw. am 30. Juni 1881 eine im II. Bezirke Leopoldstadt für den 3. Wahlkörper, am 8. und 10. Mai 1882 drei im VI. Bezirke Mariahilf, nämlich eine im 1. Wahlkörper und zwei im 3. Wahlkörper, ferner drei im IX. Bezirk Alsergrund, nämlich eine für den 2. Wahlkörper und zwei für den 3. Wahlkörper.

Die nachstehende Tabelle bringt die Anzahl der Wahlberechtigten und der bei den Wahlen Erschienenen zur Anschauung.

Anzahl der Wahlberechtigten

a) für die Neuwahlen der Bezirksausschüsse in den Jahren 1880, 1881 und 1882 und der bei diesen Wahlen erschienenen Wähler.

Bezirk	Jahr	I.		II.		III.		zusammen	
		Wahlkörper						Anzahl der Wahlberechtigten	Wieviel sind bei den Wahlen erschienen
		Anzahl der Wahlberechtigten	Wieviel sind bei den Wahlen erschienen	Anzahl der Wahlberechtigten	Wieviel sind bei den Wahlen erschienen	Anzahl der Wahlberechtigten	Wieviel sind bei den Wahlen erschienen		
II. Leopoldstadt . . .	1880	332	75	367	131	2.428	214	3.127	420
III. Landstraße . . .	1882	281	53	832	131	1.825	216	2.938	400
IV. Wieden	1880	304	114	546	116	1.455	205	2.305	435
V. Margarethen . . .	1880	114	63	244	94	1.381	145	1.739	302
„ „	1881	120	79	259	113	1.388	421	1.767	613
VI. Mariahilf	1880	267	65	401	80	1.756	223	2.424	368
VII. Neubau	1880	364	188	523	286	2.101	592	2.988	1.066
VIII. Josefstadt . . .	1880	180	41	512	136	1.123	100	1.815	277
IX. Alsergrund	1880	181	30	428	94	1.223	178	1.832	302
X. Favoriten	1881	52	38	30	23	542	176	624	237

b) für die Ergänzungswahlen der Bezirksausschüsse im II., VI. und IX. Bezirke.

II. Leopoldstadt . . .	1881	—	—	—	—	2.498	156	2.498	156
VI. Mariahilf	1882	259	40	—	—	1.799	68	2.058	118
IX. Alsergrund	1882	—	—	435	51	1.297	95	1.732	146

Es betheiligten sich an den Neuwahlen:

im Jahre	im	Bezirk	Wähler	oder	%	} der Wahlberechtigten
1880	II.	420			13.41	
"	IV.	435	"	"	18.87	
"	V.	302	"	"	17.37	
"	VI.	368	"	"	15.18	
"	VII.	1066	"	"	35.68	
"	VIII.	277	"	"	15.26	
"	IX.	302	"	"	16.48	
1881	V.	613	"	"	34.68	
"	X.	237	"	"	37.98	
1882	III.	400	"	"	13.61	

Bei Vergleichung der Procentfäße für das Jahr 1880 zeigt sich, daß die regste Theilnahme im VII. Bezirke Neubau, die schwächste hingegen im II. Bezirke Leopoldstadt stattfand; werden hingegen die Ziffern des Trienniums insgesammt einer Vergleichung unterzogen, so ergibt sich für den X. Bezirk Favoriten die stärkste, für den II. Bezirk Leopoldstadt hingegen abermals die schwächste Betheiligung.

Bezüglich der Ergänzungswahlen kann in dieser Richtung keine Vergleichung vorgenommen werden, da die Wahlen nur in einzelnen Bezirken und Wahlkörpern stattfanden.